

Satzung

des Vereins

**Bergbaufreunde
„Grube Vereinigt Feld“
Nossen e.V.**

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Bergbaufreunde „Grube Vereinigt Feld“ Nossen e.V. mit dem Zusatz : Eingetragener gemeinnütziger Verein

Der Verein hat seinen Sitz in 01683 Nossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Vereins

Anliegen und Zweck des Vereins ist es, mit seinen Mitgliedern die montanhistorische Entwicklung und das bergmännische Brauchtum der Nossener Umgebung zu erforschen, aufrechtzuerhalten, zu pflegen und zu vertiefen.

Die Bedeutung des Silberbergbaus als Teil der sächsischen Heimatgeschichte der Öffentlichkeit, besonders der Jugend zu vermitteln.

Den Ronnov Stolln , den Komplex „Gute Börnichen Stolln“ und weitere als bergbauliche Denkmale zu erhalten.

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 03 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können Einzelpersonen und dem Vereinszweck zugewandte juristische Personen werden. Jedes Mitglied besitzt nur eine Stimme. Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht sind alle Gründungsmitglieder. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes, diesen neuen Mitgliedern ohne Stimmrecht, durch einstimmigen Beschluss, die ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht anbieten. Besonders wichtigen, den Vereinszweck fördernden natürlichen oder juristischen Personen kann die Mitgliederversammlung jeweils mit 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft mit oder ohne Stimmrecht anbieten.

Hierzu ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 12 nicht zwingend notwendig. Es genügt der Beschluss durch die einfache Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 50 % aller ordentlichen Mitglieder, zu einer Vereinsveranstaltung.

Ausgenommen hierbei ist das Angebot der Ehrenmitgliedschaft nach §13.

§ 04 Beendigung mit Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

4.1 durch Austritt

4.2 mit dem Tod des Mitgliedes

4.3 durch förmliche Ausschließung

4.4 durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ohne Grund der zu zahlende Jahresbeitrag nicht termingemäß bezahlt wurde.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Beschluss muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden, wenn das ausgeschlossene Mitglied gegen die Entscheidung des Vorstandes schriftlich innerhalb von 30 Tagen Beschwerde einlegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen und ist jeweils zum Jahresende möglich.

§ 05 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.

Der Aufnahmebeitrag ist bei Anmeldung, die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das Vereinskonto.

Für den Verein aktiv tätige Mitglieder können von der Beitragspflicht durch den Vorstand befreit werden.

§ 06 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

6.1 Der Vorstand

6.2 Die Versammlung der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder

§ 07 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und einem Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

§ 08 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

8.1 Vereinsleitung

8.2 Ausführung der Vereinsbeschlüsse

- 8.3 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 8.4 Einberufung der Mitgliederversammlung
- 8.5 Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung sowie Ausschluss von Mitgliedern, ausgenommen der in § 03 und § 13 festgelegten Rechte der Mitgliederversammlung.
- 8.6 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Vorstandsaufgaben teilen sich die Mitglieder des Vorstandes entsprechend ihrer fachlichen Kompetenz einvernehmlich auf.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 09 Amtsdauer des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar ist nur ein stimmberechtigtes Mitglied.
- 9.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss ein ordentliches Vereinsmitglied durch Kooption bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode in den Vorstand berufen werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf der Vorstandssitzung, die vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Ein verhindertes Mitglied des Vorstandes kann ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins bevollmächtigen, an seiner Stelle an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und abzustimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, in seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 11.1 Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- 11.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorjahres
- 11.3 Entlastung und Wahl des Vorstandes
- 11.4 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Im übrigen beschließt sie Empfehlungen an den Vorstand.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen.

Ordentliche Mitglieder können weitere Tagesordnungspunkte bis 10 Tage vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit ausreichender Begründung melden.

Der Vorstand kann über Annahme oder Ablehnung dieser Meldung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abstimmen lassen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer angemessenen Frist einberufen. Diese muss mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Kommt der Vorstand auch nach einer Nachfrist von 5 Tagen dieser Aufforderung nicht nach, kann ein Drittel der ordentlichen Mitglieder diese außerordentlichen Mitgliederversammlung von sich aus einberufen.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.

Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftlich seine Stimme übertragen. Ein Mitglied darf jedoch höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei:

- 13.1 Änderung der Satzung
- 13.2 Beschwerden wegen Ausschlusses durch den Vorstand
- 13.3 Angebot der Ehrenmitgliedschaft
- 13.4 Annahme oder Ablehnung von nachträglichen Meldungen von Tagesordnungspunkten (§12) für Mitgliederversammlungen.

Eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei:

- 13.5 Zweckänderung des Vereins
- 13.6 Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderem Protokoll einzutragen und müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Zur Geschäftsordnung und zum Ablauf der Mitgliederversammlung gehörende Beschlüsse müssen nicht protokolliert werden.

§14 Auflösung und Zweckänderung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nossen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.